

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Eva Viehoff und Susanne Menge (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Studienabbruch als Pandemiefolge - unterstützt die Landesregierung ausländische Studierende?

Anfrage der Abgeordneten Eva Viehoff und Susanne Menge (GRÜNE), eingegangen am 30.06.2021 - Drs. 18/9618

an die Staatskanzlei übersandt am 01.07.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 15.07.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Internationale Studierende hat die Pandemie hart getroffen. Neben der Gestaltung des Studienalltags sind Studierende in der COVID-19-Pandemie mit wegfallenden Zuverdienstmöglichkeiten konfrontiert. Dies betrifft insbesondere Studierende aus dem nicht-europäischen Ausland, da sie, um ein Visum zu erhalten bzw. es verlängern zu können, nach § 16 b des Aufenthaltsgesetzes nachweisen müssen, dass sie ihr Studium finanzieren können.

Dies geschieht häufig über ein sogenanntes Sperrkonto, welches genügend Guthaben enthalten muss, um die für die Dauer des geplanten Aufenthalts in Deutschland anfallenden Kosten abzudecken. Dabei gelten gewisse Regelsätze, die sich an den Sätzen für deutsche Studierende orientieren. Ab dem 1. Januar 2021 beträgt der angenommene jährliche Regelbedarf, der bei Visumbeantragung auf das Sperrkonto eingezahlt sein muss, 10 332 Euro. Von diesem Geld dürfen Studierende aus dem nicht-europäischen Ausland pro Monat einen bestimmten Betrag abheben (aktuell 861 Euro).

Normalerweise tasten die Studierenden das Geld wenig an, um im Falle einer notwendigen Visumverlängerung ihren Finanzierungsnachweis erbringen zu können, oder ersparen sich das Geld mit Studierendenjobs. In der Pandemie wurde aufgrund der fehlenden Studierendenjobs das Geld oft aufgebraucht. So geraten Studierende aus dem nicht-europäischen Ausland ungewollt in Problemlagen, die schlimmstenfalls zu einem vorzeitigen Studienabbruch führen können.

1. Wie viele Studierende aus dem nicht-europäischen Ausland sind aktuell an niedersächsischen Hochschulen eingeschrieben, die nach § 16 b des Aufenthaltsgesetzes nachweisen müssen, dass sie ihr Studium finanzieren können?

Nach dem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Registerbehörde geführten Ausländerzentralregister hielten sich am 31.05.2021 7 589 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 b Aufenthaltsgesetz (Studium) und 5 182 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Aufenthaltsgesetz in der bis zum 29.02.2020 gültigen Fassung (Studium) in Niedersachsen auf, insgesamt also 12 771 Personen. Im Einzelnen wird auf die nachfolgenden Tabellen verwiesen.

Dem Ausländerzentralregister lässt sich nicht entnehmen, wie viele Personen hiervon am 31.05.2021 an niedersächsischen Hochschulen eingeschrieben waren und einen gesicherten Lebensunterhalt nachweisen mussten.

Von einer Differenzierung von Studierenden aus EU-Staaten und Nicht-EU-Staaten wurde abgesehen, da Angehörige von EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich Freizügigkeit genießen und insoweit keiner Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz bedürfen.

Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 16 b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) am 31.05.2021 in Niedersachsen (Quelle: Ausländerzentralregister, Abruf am 05.07.2021)	
Nach § 16 b Abs. 1 AufenthG (Studium) erteilt	7 232
Nach § 16 b Abs. 5 AufenthG (bedingte Zulassung Studium, Zulassung Teilzeitstudium) erteilt	150
Nach § 16 b Abs. 5 AufenthG (studienvorbereitender Sprachkurs ohne Zulassung zum Studium) erteilt	200
Nach § 16 b Abs. 5 AufenthG (studienvorbereitendes Praktikum ohne Zulassung zum Studium) erteilt	7
Summe	7 589

Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 16 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der bis zum 29.02.2020 gültigen Fassung am 31.05.2021 in Niedersachsen (Quelle: Ausländerzentralregister, Abruf am 05.07.2021)	
Nach § 16 Abs. 1 AufenthG a.F. (Studium)	4 874
Nach § 16 Abs. 5 AufenthG a.F. (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	146
Nach § 16 Abs. 6 AufenthG a.F. (innergemeinschaftlich mobile Studierende)	3
Nach § 16 Abs. 6 AufenthG a.F. (bedingte Zulassung, Teilzeitstudium, Studienvorbereitung ohne Zulassung zum Studium)	152
Nach § 16 Abs. 7 AufenthG a.F. (Studienbewerbung)	7
Summe	5 182

Im Rahmen der amtlichen Hochschulstatistik werden lediglich Angaben zur Staatsangehörigkeit ausgewiesen; die Angaben für das WiSe 19/20 und das SoSe können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Daten für das WiSe 20/21 bzw. SoSe 2021 liegen im Rahmen der amtlichen Statistik noch nicht vor:

**Lehrnachfrage (Studierende) nach Zeitpunkt semesterweise,
Staatsangehörigkeit (weltweit), Deutschland (Niedersachsen)**

Staatsangehörigkeit (weltweit)	Lehrnachfrage	
	Studierende	
	WiSe 2019/20	SoSe 2020
	Anzahl	
Weltregionen insg.	210 224	196 141
Staaten insg.	210 224	196 141
Europa	192 942	179 716
Deutschland	185 147	172 769
Albanien	159	148
Bosnien-Herzegowina	102	96
Andorra	1	1
Belgien	39	27
Bulgarien	143	139
Dänemark	26	28
Estland	25	21
Finnland	38	27
Frankreich	305	261
Kroatien	104	102

	Lehrnachfrage	
	Studierende	
	WiSe 2019/20	SoSe 2020
Slowenien	23	18
Griechenland	299	271
Irland	38	34
Island	3	3
Italien	546	431
Lettland	28	27
Montenegro	39	37
Liechtenstein	1	1
Litauen	60	54
Luxemburg	51	50
Mazedonien	60	56
Malta	1	1
Moldau, Republik	41	41
Monaco	1	1
Niederlande	215	186
Norwegen	28	23
Kosovo	135	117
Österreich	284	270
Polen	411	351
Portugal	141	123
Rumänien	128	115
Slowakei	26	19
Schweden	32	28
Schweiz	137	108
Russische Föderation	740	670
Spanien	413	328
Türkei	1 999	1 844
Tschechische Republik	49	37
Ungarn	97	87
Ukraine	441	414
Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)	109	102
Weißrußland	91	84
Serbien	153	141
Zypern	33	25
Amerika	1 509	1 283
Afrika	3 211	3 181
Asien	12 441	11 833
Australien und Ozeanien	45	41
Staatenlos	59	67
Ungeklärt	16	19

Quelle: Statistische Landesämter, StLA Niedersachsen

- = Kein Wert vorhanden.

Bestand: 701

Auswertung aus der ICE-Datenbank des MWK Niedersachsen (ICE = Information, Controlling, Entscheidung)

Ein System des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, <http://www.dzhw.eu>

Letzte Änderung: 2. Juli 2021

Da um Auskunft zu aktuellen Zahlen gebeten wurde, wurden die niedersächsischen Hochschulen im Rahmen einer kurzfristigen Abfrage um Mitteilung gebeten, wie viele Studierende aus dem nicht europäischen Ausland im WiSe 2020/21 eingeschrieben waren bzw. im SoSe 2021 eingeschrieben sind:

Hochschule	Studierende aus dem nicht europäischen Ausland im WiSe 2020/21	Studierende aus dem nicht europäischen Ausland im SoSe 2021
Technische Universität Braunschweig:	2 423	2 384
Technische Universität Clausthal	1 620	1 681
Universität Hannover	4 867	3 879
Medizinische Hochschule Hannover	374	363
Universität Oldenburg	665	668
Universität Osnabrück	368	349
HBK Braunschweig	83	84
HMTM Hannover	342	321
Universität Vechta	85	72
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel	1 166	1 144
Hochschule Hannover	1 025	994
Hochschule Hildesheim/Holz- minden/Göttingen	558	514
Hochschule Emden/Leer	396	375
Hochschule Wilhelms- haven/Oldenburg/Elsfleth	850	873
Universität Göttingen	3 341	3 012
Tierärztliche Hochschule Han- nover	23	23
Universität Hildesheim	624	624
Universität Lüneburg	705	664
Hochschule Osnabrück	650	638

Statistische Erhebungen, wie viele dieser Studierenden eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 b Aufenthaltsgesetz besitzen und einen gesicherten Lebensunterhalt nachweisen müssen, liegen nicht vor. Aus den gemeldeten Zahlen der amtlichen Statistik bzw. der Hochschulen lassen sich keine diesbezüglichen Rückschlüsse ableiten. Diesbezügliche statistische Erhebungen werden auch an den Hochschulen nicht geführt. Auf Schätzungen wird verzichtet.

2. Plant die Landesregierung, diese Studierenden vor dem Hintergrund der durch die COVID-19-Pandemie unverschuldeten Problemlage zu unterstützen, z. B. durch Auslegungshinweise für die Ausländerbehörden bezüglich der Erbringung der Finanzierungsnachweise bei Visaverlängerungen?

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist.

Für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis u. a. zum Studium nach § 16 b Aufenthaltsgesetz gilt der Lebensunterhalt als gesichert, wenn die Person über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs verfügt, der nach den §§ 13 und 13 a Abs. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz bestimmt wird; das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gibt diese Mindestbeträge für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31.08. des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt (§ 2 Abs. 3 Satz 5 und 7 Aufenthaltsgesetz). Aktuell ergibt sich daraus ein Betrag für den monatlichen Bedarf in Höhe von 861 Euro. Bei Nachweis einer Unterkunft, deren Miet- und Nebenkosten geringer

sind als 325 Euro (Betrag nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz), mindert sich der nachzuweisende Betrag entsprechend.

Dem Nachweis dieser Anforderungen genügt insbesondere

- die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern,
- eine sogenannte Verpflichtungserklärung Dritter nach § 68 Aufenthaltsgesetz,
- die Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto bei einem Geldinstitut, von dem monatlich nur ein Zwölftel des eingezahlten Betrages ausgezahlt werden darf, oder
- die Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft bei einem Geldinstitut.

Der Umfang der einzuzahlenden Sicherheitsleistung oder der Bankbürgschaft ist nach dem erforderlichen monatlichen Mindestbetrag, gerechnet auf ein Jahr, zu bestimmen (siehe Nr. 16.0.8.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz).

Nach Eintritt der Corona-Pandemie hatte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) den Ländern mehrfach Verfahrenshinweise zum aufenthaltsrechtlichen Umgang mit durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen gegeben, erstmalig mit Schreiben vom 25.03.2020.

Das BMI führte in seinem Schreiben vom 09.04.2020 unter Nummer 3 (Aufenthalt zum Zwecke des Studiums) Folgendes aus:

„Die für eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium erforderliche Zulassung einer Hochschule fällt durch die aktuellen Einschränkungen im Lehrbetrieb der Hochschulen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht weg. Die Einschränkungen lösen gegenwärtig keinen unmittelbaren Handlungsbedarf in Bezug auf bestehende Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Studiums aus und stellen keinen Grund für eine nachträgliche Befristung des Aufenthaltstitels dar.

Soweit in Einzelfällen aktuell eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist, sollte auf den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung vorübergehend dann verzichtet werden, wenn dieser in der Vergangenheit durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert wurde und COVID-19-bedingt derzeit keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann. Soweit der Lebensunterhalt durch z. B. die Eltern im Herkunftsstaat gesichert wurde, kann darauf verzichtet werden, wenn auch bei diesen durch die COVID-19-Pandemie Einkommenseinschränkungen bestehen. Soweit die Sicherung des Lebensunterhalts durch eine Verpflichtungserklärung eines Inländers nach § 68 Aufenthaltsgesetz erfolgt, wird diese weiterhin als ausreichender Nachweis anerkannt.

Durch die Einschränkungen im Lehrbetrieb der Hochschulen können sich für Studierende mehr Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, als diesen nach dem gesetzlich erlaubten Umfang von 120 ganzen oder 240 halben Tagen nach §16 b Abs. 3 Aufenthaltsgesetz erlaubt ist. Damit diese Beschäftigungsmöglichkeiten genutzt werden können, sollten die erforderlichen Beschäftigungserlaubnisse, die grundsätzlich der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) bedürfen, erteilt werden. Hierbei ist insbesondere die Globalzustimmung der BA vom 02.04.2020 für die darin genannten Beschäftigungen in der Erntehilfe zu berücksichtigen.

Für die Aufenthaltshöchstdauer zu Studienzwecken gilt auch nach den Neuregelungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wie bisher ein Aufenthalt von bis zu zehn Jahren als angemessener Zeitraum, in dem ein Studienabschluss erreicht werden kann. Bei der Entscheidung über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums hat die Ausländerbehörde alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, die zu einer Verzögerung des Studiums geführt haben. Soweit bedingt durch die Corona-Pandemie Einschränkungen im Lehrbetrieb der Hochschulen zu einer Verlängerung der Studienzzeit geführt haben, sind diese als nicht vom Studierenden zu vertretende Umstände zu berücksichtigen.“

Mit Erlass vom 09.04.2020 (Aufenthaltsrecht; Notbetrieb und Entlastung der Ausländerbehörden wegen der Corona-Pandemie, https://www.mi.niedersachsen.de/download/154214/2020-04-09_MI_RdErl._Corona-Pandemie_Aufenthaltsrecht_Notbetrieb_und_Entlastung_der_Auslaender-behoerden_wegen_der_Corona-Pandemie_weitere_BMI-Hinweise.pdf) hatte das Ministerium für Inneres und Sport diese Verfahrenshinweise des BMI den niedersächsischen Ausländerbehörden mit der Bitte übermittelt, entsprechend zu verfahren.

Da den Belangen der Studierenden hiermit hinreichend Rechnung getragen werden kann, plant die Landesregierung derzeit nicht, weitere Verfahrenshinweise im Sinne der Fragestellung zu erlassen.

Die Landesregierung stellt jedoch jährlich 1 Million Euro im Rahmen des Landesstipendienprogramms zur Verfügung. Im Jahr 2020 sollten die Mittel vorrangig für Stipendien für besonders begabte Studierende aus den sogenannten bildungsfernen Schichten, insbesondere für solche der ersten Generation, sowie für Studierende, die fluchtbedingt besonders schwierige Start- und Rahmenbedingungen für ein Studium haben, verwendet werden. Dabei konnten auch soziale Gründe wie z. B. eine angespannte finanzielle Situation kinderreicher Familien sowie herausragendes ehrenamtliches Engagement berücksichtigt werden. Insgesamt wurden im Jahr 2020 1 885 Stipendien vergeben, wobei bei 1 187 Stipendien (rund 62,97 %) das Kriterium bildungsferne Schichten/1. Generation und bei 143 Stipendien (rund 7,59 %) das Kriterium von fluchtbedingten schwierigen Start- und Rahmenbedingungen berücksichtigt wurde. Auch im laufenden Haushaltsjahr stehen 1 Million Euro für das Landesstipendienprogramm zur Verfügung. Es ist geplant, aufgrund der Pandemie die sozialen Gründe in diesem Jahr um pandemiebedingte Auswirkungen zu ergänzen.

3. Was spricht nach Ansicht der Landesregierung dagegen, die rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass Hochschulen Gebühren und Entgelte nach § 13 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. im Katastrophen- oder Pandemiefall, in eigener Verantwortung antragsunabhängig erlassen können?¹

Mit Blick auf seine Entschließung vom 06.10.2020 (Drs. 18/7600) hat der Landtag in der Sitzung am 10.12.2020 mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2021 (Artikel 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 2021; Nds. GVBl. Nr. 45/2020, ausgegeben am 15.12.2020) eine gesetzliche Regelung verabschiedet, aufgrund derer Hochschulen mit Zustimmung des Fachministeriums Gebühren und Entgelte nach § 13 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. im Katastrophen- oder Pandemiefall, antragsunabhängig erlassen können.

Konkret ist dem § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der den Erlass von Gebühren und Entgelten nach § 13 (Langzeitstudiengebühren, sonstige Gebühren und Entgelte) wegen einer unbilligen Härte regelt, der folgende neue Satz 5 angefügt worden:

„Über die Sätze 1 bis 4 hinaus kann die Hochschule mit Zustimmung des Fachministeriums die Gebühren und Entgelte nach § 13 für alle Studierenden oder bestimmte Gruppen von Studierenden ganz oder teilweise erlassen, soweit dies wegen der Auswirkungen

1. einer festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite,
2. einer festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite,
3. eines festgestellten Katastrophenfalls oder
4. einer sonstigen besonderen Lage, aufgrund derer Studium und Lehre an der Hochschule mindestens für einen überwiegenden Teil des Semesters oder Trimesters nur eingeschränkt oder nicht möglich sind,

der Billigkeit entspricht.“

Diese Regelung ist für Universitäten und gleichgestellte Hochschulen mit Wirkung vom 01.04.2020 und für Fachhochschulen mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft getreten.

Die Änderung des § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) eröffnet den Hochschulen die Möglichkeit, auf einen Katastrophenfall, eine epidemische Lage von nationaler Tragweite wie die im Jahr 2020 aufgetretene COVID-19-Pandemie, eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite oder eine vergleichbare regional begrenzte Situation angemessen zu reagieren. Ein Gebührenerlass nach § 14 Abs. 2 Satz 5 NHG erfolgt für alle Studierenden oder für bestimmte Gruppen von Studierenden. Diese weitreichende Möglichkeit für die Hochschulen ist ohne Antragserfordernis

¹ Aktuell kann eine Hochschule nach § 14 Abs. 2 NHG nur mit Zustimmung des Fachministeriums die Gebühren und Entgelte nach § 13 für alle Studierenden oder bestimmte Gruppen von Studierenden ganz oder teilweise erlassen

auf Seiten der Studierenden aber mit einem Zustimmungserfordernis auf Seiten des Fachministeriums eröffnet worden. Einzelfallentscheidungen sind darüber hinaus auf Antrag und ohne Zustimmung des Fachministeriums nach § 14 Abs. 2 Satz 1 NHG möglich. Eine Änderung dieser Systematik wird nicht für erforderlich gehalten.